

# LEBENSZEITUNG

03/2014

Das Medium zur Information der Klienten  
und Freunde von Kaan Cronenberg & Partner.

## Inhalt dieser Ausgabe

- Honoraransprüche eines Architekten – Verjährung / Seite 1
- „GmbH-leicht-und-wieder-schwer“ / Seite 2
- Zahlungsunfähigkeit als Insolvenzursache / Verbraucherrechte verbessert /  
Insolvenzentgelt für den Vorstand einer AG / Bildnisschutz für einen Verstorbenen / Seite 3
- Akteneinsicht ohne Begründung / Tipps & Links / Inside KCP / Seite 4

## Honoraransprüche eines Architekten – Verjährung



**Dr. Volker Mogel, LL.M. EUR**  
Bau- und Bauvertragsrecht

weitere Tätigkeitsschwerpunkte

- Geistiges Eigentum,  
Wettbewerbs- und Medienrecht
- Wohn- und Liegenschaftsrecht
- Zivil- und Unternehmensrecht

**In seiner Entscheidung vom 25.03.2014, 10 Ob 12/14h (vgl. [www.ris.bka.gv.at/jus](http://www.ris.bka.gv.at/jus)) beschäftigte sich der OGH in einem bemerkenswerten Fall eines von Kaan Cronenberg & Partner vertretenen Architekten mit der Frage, wann und unter welchen Umständen dessen Honoraransprüche verjähren. Seine Klage hatte schließlich trotz der Verjährungseinrede der beklagten Partei Erfolg.**

### Sachverhalt, Klage

Der Architekt war für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit der gesamten Planung und der örtlichen Bauaufsicht beauftragt. Er legte während seiner Tätigkeiten vertragsgemäß Teilrechnungen nach Baufortschritt. Während der Bauphase

wurden von ihm Zusatzleistungen erbracht. Sie waren erforderlich geworden, weil anstelle von fünf oder sechs Mietern bloß einer in den Fachmarkt einziehen sollte. Am 28.02.2006 legte der Architekt der Beklagten für diese Zusatzleistungen eine Teilrechnung mit einer Pauschale „*laut Vereinbarung*“.

Die behördliche Benützungsbewilligung für das Einkaufszentrum wurde am 11.05.2006 erteilt. Danach hatte der Architekt im Rahmen der örtlichen Bauaufsicht („ÖBA“) noch Rechnungen der Professionisten zu prüfen und kontrollierte außerdem bis Ende des Jahres 2008 Mängelbehebungsarbeiten. Am 08.05.2009 legte er der Beklagten schließlich eine Schlussrechnung für seine gesamten Leistungen einschließlich der Zusatzleistungen und berücksichtigte die bei ihm eingegangenen Zahlungen. Am 01.07.2009 brachte er die Klage ein und beanspruchte die Zahlung des restlichen Architektenhonorars.

### Verjährungseinwand

Die Beklagte hielt dem Klagebegehren Gegenforderungen wegen Planungsfehlern

und Ausführungsmängeln entgegen, die sich als nicht berechtigt erwiesen und brachte außerdem vor, dass die geltend gemachten Honoraransprüche verjährt seien.

Die im Vertrag genau festgelegten Teilleistungen seien vom klagenden Architekten vereinbarungsgemäß mit Teilrechnungen nicht nur vorläufig sondern – so die Beklagte – endgültig abgerechnet worden. Die Fälligkeit des Gesamthonorars sei jedenfalls mit der Erteilung der Benützungsbewilligung am 11.05.2006 eingetreten. Die Zusatzleistungen seien bereits mit Rechnung vom 28.02.2006 in Rechnung gestellt worden, sodass die dreijährige Verjährungsfrist dafür bei Klageeinbringung bereits abgelaufen gewesen sei.

### Entscheidung des OGH

In seiner Entscheidung vom 25.03.2014, 10 Ob 12/14h verwies der OGH, nachdem der Architekt in erster und in zweiter Instanz im Wesentlichen erfolgreich gewesen war, in erster Linie auf § 1170 ABGB:

Danach wird der Werklohn im Rahmen eines Werkvertragsverhältnisses in der Regel nach vollendetem Werk fällig. >>>

Davon wird bei Werken größeren Umfangs (zB Bauwerken) durch die Vereinbarung periodischer Vorauszahlungen entsprechend erbrachter Teilleistungen oder nach Baufortschritt häufig abgegangen.

Dazu sieht § 1170 zweiter Satz ABGB vor – wenn das Werk „in gewissen Abteilungen“ verrichtet wird –, dass der Unternehmer einen verhältnismäßigen Teil des Entgeltes vor Vollendung des gesamten Werks fordern kann, und zwar jeweils nach Vollendung von Teilen des Werkes. Unter welchen Voraussetzungen in diesem Sinne ein Werk „in gewissen Abteilungen“ vorliegt, entscheiden der Parteiwille und die Übung des redlichen Verkehrs.

Die Ansprüche von Werkunternehmern verjähren nach § 1486 Z 1 ABGB innerhalb von drei Jahren ab deren Fälligkeit. Wenn die Ermittlung des Entgeltanspruches nach der Natur des Geschäftes und den Umständen des Falls hingegen eine genaue Abrechnung der erbrachten Leistungen und aufgewendeten Kosten voraussetzt, ist die Fälligkeit des Entgeltes mit der ordnungsgemäßen Rechnungslegung verknüpft.

Das Architektenhonorar ist grundsätzlich erst nach Erbringung aller vertraglichen Leistungen zu entrichten.

Teilzahlungen auf den Werklohn vor der Fertigstellung des Werks, die nicht bestimmte Teilleistungen abgelten sollen, sind laut OGH als Vorschuss zu qualifizieren. Auch ansonsten

verjährte Ansprüche für Teilleistungen können daher in die Schlussrechnung aufgenommen und innerhalb der dafür geltenden Verjährungsfrist geltend gemacht werden.

Ausgehend von der Fertigstellung des Werks (Abschluss der Leistungen des Architekten) im Dezember 2008 war die dreijährige Verjährungsfrist zum Zeitpunkt der Einbringung der Klage am 01.07.2009 noch nicht abgelaufen.

Zum Honorar für die Zusatzleistungen bemerkte der OGH, dass es sich dabei zwar um eine Leistungsänderung im Rahmen des Architektenvertrages handelte, die vom darin vorgesehenen Gesamthonorar nicht umfasst war. Dennoch waren die Zusatzleistungen so eng mit der im Architektenvertrag beauftragten einheitlichen Gesamtleistung verknüpft, dass sie keinen selbstständigen wirtschaftlichen Wert für die Beklagte darstellen.

Daher begann die dreijährige Verjährungsfrist auch für die Zusatzleistung erst mit der Fälligkeit der Schlussrechnung. IVM

## „GmbH-leicht-und-wieder-schwer“



**Dr. Gerhard Braumüller**  
Wasserrecht

- weitere Tätigkeitsschwerpunkte
- Umweltrecht
  - Verwaltungsrecht
  - Zivil- und Unternehmensrecht

**Kaum gab es 2013 die „GmbH light“ wurde sie wieder als – vor allem steuerlich – zu leicht angesehen. Eine neuerliche Reform war gewünscht. Nun, nach dem Abgabenänderungsgesetz 2014 (dessen Artikel 24), ist fast alles wieder beim Alten, von der Reform blieb wenig.**

### Vorgeschichte

Im Rahmen des Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 (siehe dazu Lexikon 03/2013, www.kcp.at) wurde das Mindeststammkapital für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung („GmbH“) von bisher € 35.000,00 auf € 10.000,00 reduziert, um Unternehmensgründungen in dieser Gesellschaftsform zu erleichtern. Wie schon zuvor sollte es genügen, die Hälfte des Mindeststammkapitals unmittelbar einzuzahlen. Mit € 5.000,00 an sofort verfügbarem Kapital konnte also eine GmbH gegründet werden (Kosten für den Notariatsakt, Beratung, die Firmenbucheintragung usw. mussten zusätzlich berücksichtigt werden).

Womit der Gesetzgeber dagegen offenbar nicht ausreichend rechnete: Zahlreiche längst bestehende GmbHs nutzten ab Sommer 2013 die Möglichkeit, ihr Stammkapital auf € 10.000,00 herabzusetzen. Damit verminderte sich für diese Gesellschaften die Belastung mit der minimal zu entrichtenden Körperschaftssteuer („Mindest-Köst“), ein entsprechender Einnahmefall auf der Seite des Bundes war die Folge. Außerdem ist eine Kapitalrückzahlung (eine zulässige Einlagenrückgewähr) eine steuerlich neutrale Vermögensumschichtung, löst daher anders als eine Gewinnausschüttung keine Kapitalertragssteuerpflicht aus.

### Die Reform zur Reform

Die Rechtslage wurde also kurzerhand mit Wirkung ab 01.03.2014 neuerlich geändert, bezeichnenderweise mit einem „Abgabenänderungsgesetz“, (siehe Artikel 24 des Abgabenänderungsgesetzes 2014, <http://www.ris.bka.gv.at/bgbl-auth/>).

Nun ist für eine GmbH wieder ein Mindeststammkapital von € 35.000,00 nötig, die Mindest-Köst beträgt wiederum € 1.750,00 pro Jahr.

Bei der Neugründung einer GmbH gibt es allerdings nach § 10b GmbHG ein „Gründungsprivileg“. Zwar beträgt das Mindeststammkapital nun wieder € 35.000,00, es muss anfangs aber nur im Ausmaß von € 10.000,00 aufgebracht werden. Davon ist mindestens die Hälfte einzuzahlen.

Es kann also nun weiterhin eine GmbH mit zunächst nur € 5.000,00 an sofort verfügbarem Stammkapital gegründet werden. Innerhalb von zehn Jahren nach Eintragung der Gesellschaften in das Firmenbuch, müssen die Gesellschafter allerdings mindestens € 17.500,00 (das halbe Mindeststammkapital) einbezahlt haben.

Eine Gesellschaft, die bereits vor dem 01.03.2014 gegründet wurde, kann dieses Gründungsprivileg nicht in Anspruch nehmen. Auch eine Kapitalherabsetzung auf unter € 35.000,00 ist nicht mehr möglich. GmbHs, die zwischen 01.07.2013 und 01.03.2014 mit einem Stammkapital von weniger als € 35.000,00 gegründet wurden oder ihr Stammkapital in dieser Zeit unter diesen Betrag herabgesetzt haben, müssen es bis spätestens 01.03.2024 wieder auf mindestens € 35.000,00 erhöhen.

### Kein zwangsweises „Outing“

Ursprünglich war in Diskussion, dass die gründungsprivilegierten (anfangs mit geringem Kapital ausgestatteten) GmbHs darauf auf ihren Geschäftspapieren hinweisen müssen. Dazu kam es nicht. Dem Firmenbuch kann das jeweils aktuelle und einbezahlte Stammkapital allerdings entnommen werden. IGB

## Zahlungs- unfähigkeit als Insolvenzursache

von Mag. Philipp Casper

Ein Insolvenzverfahren ist zu eröffnen, wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist (§ 66 IO). Welcher Art und Qualität müssen aber offene Forderungen sein, um die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu belegen?

Zahlungsunfähig ist nach dem Gesetz, wer fällige Schulden in angemessener Frist mangels Zahlungsmittel nicht erfüllen und sich die nötigen Zahlungsmittel auch nicht alsbald beschaffen kann. Das Insolvenzgericht, das über die Eröffnung eines Verfahrens entscheidet, hat die Berechtigung der Forderungen streng zu prüfen.

Zwar ist ein nicht erfüllter Exekutionstitel für die Bescheinigung von offenen Forderung nicht erforderlich. Gelingt es dem Schuldner aber, Zweifel am Bestand einer nicht titulierten Forderung zu wecken und bleiben Beweis- und/oder Rechtsfragen offen, dann ist die Zahlungsunfähigkeit nicht bescheinigt, das Insolvenzverfahren darf nicht eröffnet werden.



Ein außergerichtliches Anerkenntnis oder auch ein noch nicht rechtskräftiges Gerichtsurteil sind zur Bescheinigung geeignet, nicht hingegen Rechnungen, Mahnschreiben oder sonstige einseitige Sachverhaltsdarstellungen des Gläubigers. Es muss jedenfalls sichergestellt sein, dass der Schuldner nicht nur auf Grund von Behauptungen eines vorgeblichen Gläubigers in den Konkurs getrieben wird (vgl zu all dem OLG Wien 15.07.2013, 28 R 247/13v oder auch OLG Wien 20.07.2012, 28 R 118/12x, www.ris.bka.gv.at/jus). IPC

## Verbraucherrechte verbessert

von Mag. Alexandra Wenger

Zur Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU wurde kürzlich in Österreich ein Gesetz mit dem etwas sperrigen Titel „Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – VRUG“ erlassen (BGBl I 2014/33, www.ris.bka.gv.at/bgbl-auth). Darin finden sich ua das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG – siehe Art 4 VRUG) und Änderungen im Konsumentenschutzgesetz (KSchG, siehe Art 2 VRUG).

Vor allem wurde die Rücktrittsfrist für Verbraucher von einer Woche auf 14 Tage verlängert und ihr Beginn an die Ausfolgung einer Informationsurkunde mit Rücktrittsbelehrung, bei Warenkauf an den Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt und bei anderen Verträgen an den Tag des Vertragsabschlusses geknüpft. Die Frist, innerhalb der das Rücktrittsrecht ausgeübt werden kann, beträgt für den Fall, dass der Unternehmer eine solche Urkunde nicht ausfolgt, 12 Monate.

Bei zusätzlichen Zahlungsverpflichtungen zum vereinbarten Entgelt bedarf es nunmehr der ausdrücklichen Zustimmung des Verbrauchers. Schließlich hat der Unternehmer die Ware innerhalb der Höchstfrist von 30 Tagen – mangels gegenteiliger Vereinbarung – nach Vertragsabschluss zu liefern. Bei Überschreitung dieser Frist liegt eine Vertragsverletzung vor. IAW



## Insolvenzentgelt für den Vorstand einer AG

von Mag. Georg Wielinger

Nicht nur „echte“ Arbeitnehmer, sondern auch sogenannte freie Dienstnehmer können Anspruch auf Insolvenzentgelt haben. Hat aber auch ein Vorstand einer Aktiengesellschaft Anspruch nach dem Insolvenzentgeltsicherungsgesetz (IESG)?

Nach Auffassung des OGH (24.03.2014, 8 ObS 3/14w, vgl www.ris.bka.gv.at/jus) ist jede Position, in der der Betroffene unternehmerische Tätigkeit im Sinn erheblicher rechtlicher und faktischer Einflussmöglichkeiten auf die Willensbildung eines Unternehmens ausübt, vom Schutzbereich des IESG (Insolvenzentgeltsicherungsgesetz) ausgeschlossen.

Bei einer Aktiengesellschaft übt der Vorstand die Unternehmerfunktion umfassend aus. Aus diesem Grund gehört er nicht zum Kreis der im Insolvenzfall durch das IESG geschützten Personen. IGW

## Bildnisschutz für einen Verstorbenen

von Dr. Volker Mogel

Der OGH nahm in seiner Entscheidung vom 17.02.2014 (4 Ob 203/13a, www.ris.bka.gv.at/jus) erstmals zum postmortalen Bildnisschutz Stellung. Bislang hatte sich der OGH lediglich mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht von Verstorbenen nach § 16 ABGB auseinandergesetzt (vgl Lexikon 04/2010, www.kcp.at).

Der Bildnisschutz ist in § 78 UrhG geregelt und sieht vor, dass Bildnisse von Personen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden dürfen, wenn dadurch berechnete Interessen des Abgebildeten oder falls er verstorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.

Auf der Internetseite einer österreichischen Tageszeitung wurde ein im Jahr 2012 entführter und später ermordeter Rechtsanwalt wahrheitswidrig in die Nähe des Rotlichtmilieus gerückt. Dadurch wurden laut OGH zweifellos berechnete Interessen des Abgebildeten beeinträchtigt, weshalb die Unterlassungsklage des Vaters des Verstorbenen gegen die Medieninhaber der Nachrichtenwebseite erfolgreich war. IVM

# Akteneinsicht ohne Begründung

von Dr. Gerhard Braumüller

Wie der Verwaltungsgerichtshof kürzlich der Entscheidung eines verstärkten Senates folgend bestätigte (VwGH vS 22.10.2013, 2012/10/0002; VwGH 29.04.2014, 2013/04/0157 – siehe [www.ris.bka.gv.at/vwgh](http://www.ris.bka.gv.at/vwgh)), benötigen Parteien eines Verwaltungsverfahrens keine besondere Rechtfertigung oder Begründung dafür, um in eine Behördenakte Einsicht zu nehmen.

tigen Beschränkungen unabhängig davon zu, zu welchem Zweck sie sie begehren.

Das gilt für anhängige, aber auch für schon abgeschlossene Verfahren, wie im Anlassfall, in dem es um ein längst beendetes gewerbrechtliches Betriebsanlageverfahren ging. IGB

Das Recht auf Akteneinsicht gemäß § 17 AVG kommt den Parteien nämlich unter den sons-



<https://e-justice.europa.eu/home.do?action=home&plang=de>

Das „Europäische Justizportal“ ist als zentrale elektronische Anlaufstelle für den Justizbereich gedacht. Es ist in 23 Sprachen verfügbar, enthält Informationen über die verschiedenen Justizsysteme und soll den Zugang zum Recht in der EU erleichtern.



[https://e-justice.europa.eu/content\\_insolvency\\_registers-110-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_insolvency_registers-110-de.do)

Über das EU e-Justice Portal können nun seit kurzem zB die Insolvenzregister von Deutschland, Estland, der Niederlande, Rumänien, Slowenien, der Tschechischen Republik und Österreichs europaweit in einer Anwendung abgefragt werden. In einer nächsten Ausbaustufe werden weitere Mitgliedstaaten folgen.

## Inside KCP



**Mag. Stephan Bertuch**

Seit Juli 2014 verstärkt Herr Mag. Bertuch als Rechtsanwaltsanwärter das Juristenteam von Kaan Cronenberg & Partner. Der gebürtige Grazer studierte an seiner Heimatuniversität und absolvierte daran anschließend das Gerichtsjahr im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz.

Zuletzt war Mag. Stephan Bertuch rund dreieinhalb Jahre in einer renommierten Grazer Rechtsanwaltskanzlei tätig und absolvierte die Rechtsanwaltsprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg. Zivilrecht, vor allem Wohn- und Liegenschaftsrecht, Strafrecht und Jagdrecht interessieren ihn besonders. IKCP



**Mag. Katharina Grüneis**

Auch Frau Mag. Grüneis, die ebenfalls seit Juli zum Juristenteam von Kaan Cronenberg & Partner gehört, bringt bereits berufliche Erfahrung mit, die sie in der Rechtsabteilung eines international tätigen Unternehmens sammelte. Ihr Studium der Rechtswissen-

schaften absolvierte sie ebenso wie ihre Gerichtspraxis in Graz.

Ihr Interesse gilt neben dem allgemeinen Zivilrecht vor allem dem öffentlichen Recht und dem Insolvenzrecht. IKCP

## Lexikon per E Mail

Wenn Sie Lexikon (auch oder nur) per E Mail erhalten wollen, senden Sie uns eine Emailnachricht an die Adresse [office@kcp.at](mailto:office@kcp.at).